

## **Amtliche Bekanntmachung des Landratsamts Reutlingen**

### **zur Feststellung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen (Öffnungsstufe 3)**

Gemäß § 21 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz BW (LVG), stellt das Gesundheitsamt des Landratsamts Reutlingen fest, dass die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner am 30.05.2021 im Landkreis Reutlingen an fünf Tagen in Folge unterschritten wurde. In den Fällen des § 21 Abs. 5 Satzes 1 CoronaVO kommt gemäß § 21 Abs. 5 Satz 3 CoronaVO ab dem Inkrafttreten nach Abs. 9 und Abs. 9a abweichend von den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 und 3 CoronaVO die Öffnungsstufe 3 zur Anwendung.

Die Regelungen des § 21 Abs. 3 CoronaVO (Öffnungsstufe 3) treten somit zum **07.06.2021** in Kraft.

Reutlingen, den 06.06.2021

gez. Dr. Ulrich Fiedler  
Landrat